



Berlin, 7.4.2020

## **Stellungnahme zu weiteren verbindlichen Regelungen zur Sicherung der interdisziplinären Frühförderung während der Corona-Pandemie**

**In Ergänzung der Stellungnahme der Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung (VIFF) e.V. vom 19.3.2020 sind dringend weitere verbindliche Regelungen zur Sicherung der interdisziplinären Frühförderung während der Corona-Pandemie erforderlich.**

In den einzelnen Bundesländern sind die Vorschriften zum Umgang mit der Covid 19 Pandemie für die Einrichtungen der interdisziplinären Frühförderung (IFF) inzwischen sehr unterschiedlich oder gar nicht geregelt. Die Spanne reicht von Regelungen mit Gestaltungsspielräumen über Betretungsverbote, die auch auf mobile Leistungen in der Häuslichkeit ausgeweitet wurden, bis hin zu der Vorgabe, dass die Leistungen unverändert weiterzuführen sind, obwohl Schutzmöglichkeiten für Klienten und Personal fehlen, z.B. Schutzkleidung und Desinfektionsmittel.

Bei zunehmender Dauer der geltenden Ausgangsbeschränkungen wächst in vielen Familien das Gefährdungspotenzial insbesondere auch für Kinder mit (drohenden) Behinderungen, die schon immer ein erhöhtes Risiko hatten, Opfer von Gewalt, Misshandlungen, Missbrauch oder von Vernachlässigung zu werden. Diese Familien brauchen unbedingt regelmäßige Kontakte und Unterstützungsangebote. Viele Kinder benötigen neben den heilpädagogischen auch dringend therapeutische Frühförderleistungen, um bei den Kindern bereits Erreichtes zu erhalten. Die interdisziplinären Frühförderstellen können hierfür eine abgestimmte heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Leistungserbringung familienorientiert sicherstellen.

Während mit dem SodEG die Voraussetzungen geschaffen wurden, für ausgefallene heilpädagogische Leistungen Ausfallvergütungen zu realisieren, gibt es aus Sicht der VIFF eine **deutliche Regelungslücke für den Bereich der medizinisch-therapeutischen Leistungen** im Rahmen der IFF-Komplexleistung. Es existieren für diese bislang keine entsprechenden Regelungen im SGB V bezogen auf den Teil der therapeutischen Leistungen in der interdisziplinären Frühförderung und somit bezogen auf das SGB IX. Wenn jedoch die medizinisch-therapeutischen Leistungsanteile nicht sichergestellt werden können, ist die Komplexleistung Frühförderung als Ganzes gefährdet. Deshalb

### **Bundesvorstand**

1. Vorsitzende: **Prof. Dr. Liane Simon**
2. Vorsitzender: **Dr. med. Christian Fricke**

gibt es seitens der gesetzlichen Krankenkassenverbände (GKV) auf Bundesebene bislang keine einheitlichen Regelungen für eine entsprechende Übernahme von Ausgleichszahlungen.

Bereits jetzt ist absehbar, dass zahlreiche Frühförderstellen ohne klare Finanzierungsregelungen für alle interdisziplinären Leistungen in massive finanzielle Schwierigkeiten kommen werden und eine Aufrechterhaltung des notwendigen Angebots in einer Vielzahl von interdisziplinären Frühförderstellen auch für die Zeit nach der Pandemie kaum noch möglich sein wird.

Zur Aufrechterhaltung der Interdisziplinären Frühförderung und Existenzsicherung der interdisziplinären Frühförderstellen fordert die VIFF daher dringend eine Ergänzung der vorhandenen Regelungen, bezogen auf die Verantwortung der GKV für die medizinisch-therapeutische Leistungserbringung im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung:

- Die Angebote der Frühförderstellen müssen weiter erreichbar sein, um Kinder und ihre hochbelasteten Familien in dieser schwierigen Situation flexibel handhabbar unterstützen zu können.
- Für erforderliche direkte Kontakte unter Beachtung der Hygienevorschriften des RKI müssen in ausreichendem Maße Schutzkleidung und Masken zur Verfügung gestellt werden.
- Um notwendige pädagogische und medizinisch-therapeutische Leistungen ohne face to face Kontakte zu ermöglichen, müssen diese im Rahmen virtueller Unterstützungsmöglichkeiten (Videobehandlung/Telefonberatung) stattfinden können und angemessen vergütet werden. Dabei sind die allgemeinen Vorschriften zu beachten, die seitens des GKV-Spitzenverbandes für den Heilmittelbereich ausgesprochen wurden.
- Durch konkrete Initiativen des Gesetzgebers und der Exekutiven muss sichergestellt werden, dass die im Rahmen der Eingliederungshilfe vereinbarten Ausgleichszahlungen auch für den medizinisch-therapeutischen Anteil von den gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen der Komplexleistung übernommen werden.
- Die Gewährleistungspflicht des Leistungsträgers für Soziale Dienste und Leistungserbringer (Art. 10 SodEG §2) muss für die medizinisch-therapeutischen Leistungen im Rahmen der Komplexleistung der Frühförderstellen auf die Leistungsträger des SGB V ausgeweitet werden (Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger).
- Auch nach der Krise ist eine Sicherstellung mit pauschalen finanziellen Mitteln der Träger der Eingliederungshilfe und der Krankenkassenverbände zu gewährleisten, da die Rückführung zur Normalität Zeit braucht.

**Wir fordern deshalb konkrete Initiativen des Gesetzgebers und der Exekutiven zu § 46 SGB IX und erwarten von der GKV und den Krankenkassenverbänden auf Bundes- und Landesebene die Zusage entsprechender Ausfallvergütungen, da ansonsten das gesamte System der Interdisziplinären Frühförderung in Deutschland auch nach der Pandemie existentiell bedroht ist.**

*Liane Simon*

*Chr. Fricke*